

Dienstbarkeitsvertrag



Raphael Derungs

betreffend

Naturwaldreservat „Unter den Meder“

zwischen der nachfolgend aufgeführten Waldeigentümerin

**Gemeinde Schiers und Gemeinde Gräsch,
als Eigentümerinnen des Waldes**

Parzelle Nr. 2290 in der Gemeinde Schiers (Eigentum Gemeinde Schiers) und
Parzelle Nr. 2280 in der Gemeinde Schiers (Eigentum Gemeinde Gräsch)

und dem

**Kanton Graubünden,
vertreten durch das
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
7000 Chur**

Raphael Derungs

1. Zweck

Das Naturwaldreservat soll die natürliche, von Menschen möglichst unbeeinflusste, dynamische Entwicklung des Waldes im Gebiet „Unter den Meder“ sicherstellen. Gleichzeitig kann es wissenschaftlichen Untersuchungen über die Waldentwicklung bei ausbleibender Holznutzung dienen.

Ein Teil des Gebiets „Unter den Meder“ wurde im Waldentwicklungsplan Herrschaft/Prättigau 2006, Teilregion Äusseres Prättigau, als potenzielles Naturwaldreservat ausgeschieden. Die Fläche wurde aus ökologischen Gründen vergrössert.

Die potenzielle Reservatsfläche befindet sich auf Gemeindegebiet Schiers in einem nördlichen Seitental auf der orographisch linken Talseite. Es erstreckt sich von 980 bis 1450 m.ü.M.

Es liegt somit in der Höhenstufe der Obermontanen Tannen-Buchenwälder. Im Norden des Naturwaldreservates gehört ein kleiner Teil den Hochmontanen Tannen-Fichtenwäldern an.

Die Ziele im Naturwaldreservat „Unter den Meder“ sind:

- Zulassen der natürlichen Waldentwicklung als Beispiel für die Standort-Komplexe der Obermontanen Tannen-Buchenwälder.
- Zulassen eines hohen Anteils an totem Holz (stehend und liegend).
- Schutz des Waldes und seiner reichen Pflanzen- und Tierwelt.
- Schaffung eines Anschauungsbeispiels der natürlichen Walddynamik für die Forschung (Forschungsfeld Walsukzession) und Zulassen wissenschaftlicher Arbeiten im Naturwaldreservat.
- Information der Lokalbevölkerung und einer breiteren Öffentlichkeit.

2. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die im beiliegenden Plan eingezeichnete Waldfläche.

Sie umfasst ein Gebiet von **66.56 ha**.

Der genannte Plan - Massstab 1:10'000, datiert vom 13.04.2011, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Dienstbarkeitsvertrages und wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

3. Leistungen der Waldeigentümer inkl. Errichtung einer Personaldienstbarkeit

Die Gemeinde Schiers als Eigentümerin der Parzelle Nr. 2290 in Schiers sowie die Gemeinde Grüşch, als Eigentümerin der Parzelle 2280 in Schiers, errichten hiermit zugunsten des Kantons Graubünden, Chur, folgende Personaldienstbarkeit:

Die bezeichneten Gemeinden erklären das im beiliegenden Plan bezeichnete Gebiet zum Naturwaldreservat „Unter den Meder“ (Totalreservat).

Die Gemeinden Schiers und Grüşch verpflichten sich innerhalb der Grenzen des Naturwaldreservats auf jegliche Holznutzungen inkl. Dürrholzbezug und die Beweidung zu verzichten. Sie sind auch dafür besorgt, dass Weidevieh nicht in die Waldreservatsfläche eindringt.

Die Gemeinden verpflichten sich auftretende Gefahren für das Naturwaldreservat abzuwenden.

Eingriffe im Naturwaldreservat, die aus Gründen der Sicherheit oder aufgrund einer phytosanitären Extremsituation notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen der Gemeinde Schiers und/oder der Gemeinde Grüşch sowie dem Amt für Wald Graubünden festgelegt.

Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung im Naturwaldreservat gestattet und angezeigt.

Das Revierforstamt Schiers besorgt die ständige Aufsicht analog der übrigen Waldungen und wird mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen (Information, angemessene Eingriffe bei ausserordentlichen Ereignissen in Absprache mit dem Amt für Wald Graubünden) beauftragt.

Die Gemeinden lassen wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

Raphael Derungs

Die Personaldienstbarkeit ist im Grundbuch der Gemeinde Schiers wie folgt einzutragen:

„Nutzungsbeschränkung (Naturwaldreservat) bis 31.12.2062 zu Lasten Parzelle Nr. 2290 (Gemeinde Schiers), zugunsten Kanton Graubünden, Chur.“

Die Personaldienstbarkeit ist ebenfalls im Grundbuch der Gemeinde Grüşch wie folgt einzutragen:

„Nutzungsbeschränkung (Naturwaldreservat) bis 31.12.2062 zu Lasten Parzelle Nr. 2280 (Gemeinde Grüşch), zugunsten Kanton Graubünden, Chur.“

4. Leistungen des Kantons

Die Gemeinde Schiers und die Gemeinde Grüşch erhalten über die ersten 25 Vertragsjahre eine Nutzungsentschädigung von CHF 20.00.- pro Jahr und ha. Darin sind Beiträge an die Aufwendungen für reservat-spezifische Kontrollgänge des Revierförsters sowie anfallende Unterhaltsarbeiten enthalten. Etwaige Grenzmarkierungen werden separat entschädigt.

Die Nutzungsentschädigung wird von Bund und Kanton entrichtet. Bei Vertragsbeginn wird den Gemeinden der gesamte Betrag für die ersten 25 Jahre pauschal ausbezahlt. Dies sind für die Gemeinde **Schiers CHF 13'465.00** und für die Gemeinde **Grüşch CHF 19'815.00**.

Nach Ablauf von 25 Jahren wird die Höhe der Entschädigung überprüft, den neuen Verhältnissen angepasst und wieder pauschal für 25 Jahre im Voraus ausbezahlt. Die zweite Entschädigung hat mindestens CHF 20.00.- pro Jahr und ha zu betragen.

Der Kanton verpflichtet sich ausserdem, Massnahmen, die zur Bewältigung unvorhergesehener Ereignisse zum Schutz des Naturwaldreservats oder benachbarter Waldungen (Schutzwald) notwendig werden (z.B. phytosanitäre Massnahmen), über die kantonalen Budgets im üblichen Rahmen abzurechnen.

Solche Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Wald Graubünden.

Die Reservatsfläche wird in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen den Gemeinden bei Bedarf zur Verfügung.

Die Kosten für die Grundbucheinträge gehen zulasten des Kantons.

5. Weitere Bestimmungen

- a) Die Ausübung der Jagd im Naturwaldreservat ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet.
- b) Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- c) Im Naturwaldreservat bewilligen die Gemeinden keine Grossveranstaltungen.
- d) Die Beweidung des Naturwaldreservats ist untersagt.

- e) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen kann der Kanton mit Dritten Vereinbarungen treffen. Die Vertragsparteien sind dazu vorgängig anzuhören.
- f) Allenfalls befindliches Holz im Grossbach stellt gegebenenfalls eine Gefahr hinsichtlich Verklausung dar. Direkt umstürzende oder auf den Weg / ins Tal abgleitende (tote) Bäume stellen unter anderem eine Gefahr für die Benutzer des Fussweges im östlichen (östliche/untere Grenze) Teil des Reservates sowie des Fussweges durch das Gebiet „Unter den Meder“ (Zugang nach Schuders) dar.
Zur Erhaltung des Schutzes und in Hinblick auf die Werkssicherheit der die das Reservat durchquerenden Erschliessung (inkl. gefährliches Holz aus dem Reservat in den Bächen), werden notwendige Eingriffe in Absprache mit dem Amt für Wald Graubünden getätigt.
- g) Die Grenzen des Naturwaldreservates werden wo nötig im Gelände markiert, in Absprache mit dem Amt für Wald Graubünden.
- h) Hinweis vom Amt für Jagd und Fischerei: Das bestehende Wildschutzgebiet Parchlem wird durch die Ausscheidung des Reservates in seiner Funktion nicht beeinträchtigt
- i) Hinweis vom Tiefbauamt, Fachstelle für Langsamverkehr – BAW: Der offizielle Wanderweg im südlichen Teil des Gebietes „Unter den Meder“ aus dem kantonalen Inventar für Wanderwege, sowie die offizielle, beim Kanton geführte Mountainbikeroute Salginatobel 322 können weiterhin als Wander- und Mountainbikeroute genutzt werden

6. Vertragsänderungen / Kündigung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Wird der Vertrag im Einvernehmen aller Vertragsparteien vorzeitig aufgehoben, ist dem Kanton die Entschädigung pro rata temporis zurückzuerstatten.

7. Termine

Inkrafttreten	:	01.01.2012
Vertragsdauer	:	50 Jahre
Kündigungsfrist	:	2 Jahre
1. Kündigungstermin	:	31.12.2060
Vertragsverlängerung	:	3 Jahre vor Vertragsende wird der Dienstbarkeitsvertrag unter allen Vertragsparteien geprüft, bei Bedarf angepasst und um weitere 50 Jahre verlängert.

8. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.



9. Protokollauszug

Die Protokollauszüge der Gemeindeversammlung vom

Gemeinde Schiers:

Gemeinde Gräsch:

als zuständige Entscheidungsinstanz seitens Waldeigentümer - sowie die Zustimmung der Bürgergemeinde Schiers, liegen dem vorliegenden Vertrag bei.

10. Grundbucheintragung

Das Grundbuchamt **Vorderprättigau** wird zu folgendem Grundbucheintrag beauftragt und ermächtigt:

Eintrag einer Personaldienstbarkeit „Naturwaldreservat Unter den Meder“ gemäss Ziffer 3 des vorliegenden Vertrages.

Für die Gemeinde Schiers:

Ort, Datum:

Der Präsident:



Der Kanzlist:

Für die Gemeinde Gräsch:

Ort, Datum:

Der Präsident:



Der Kanzlist:

Für den Kanton Graubünden:

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Ort, Datum:

Der Vorsteher:

Anhang:

- Plan 1:10'000 vom 13.04.2011 (Vertragsbestandteil)

Verteiler:

- Gemeindeverwaltung Grüşch
- Gemeindeverwaltung Schiers
- Revierforstamt Grüşch
- Revierforstamt Schiers
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Chur
- Amt für Wald Graubünden, Chur
- Amt für Wald Graubünden, Region Herrschaft/Prättigau/Davos, Schiers



Raphael Derungs



Amt für Wald Graubünden

NWR Unter den Meder, Gemeinden Grüşch und Schiers

Massstab 1:10'000



Für den Kanton Graubünden
Bau-, Verkehrs-, und Forstdepartement

Chur, 02. Juli 2012

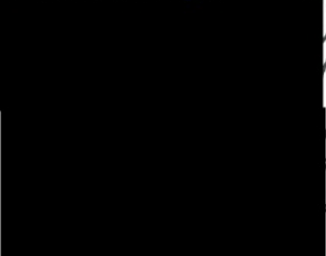
Vorsteher:



Für die Gemeinde Grüşch

Grüşch, - 4. Juni 2012

Gemeindepräsident:



Für die Gemeinde Schiers

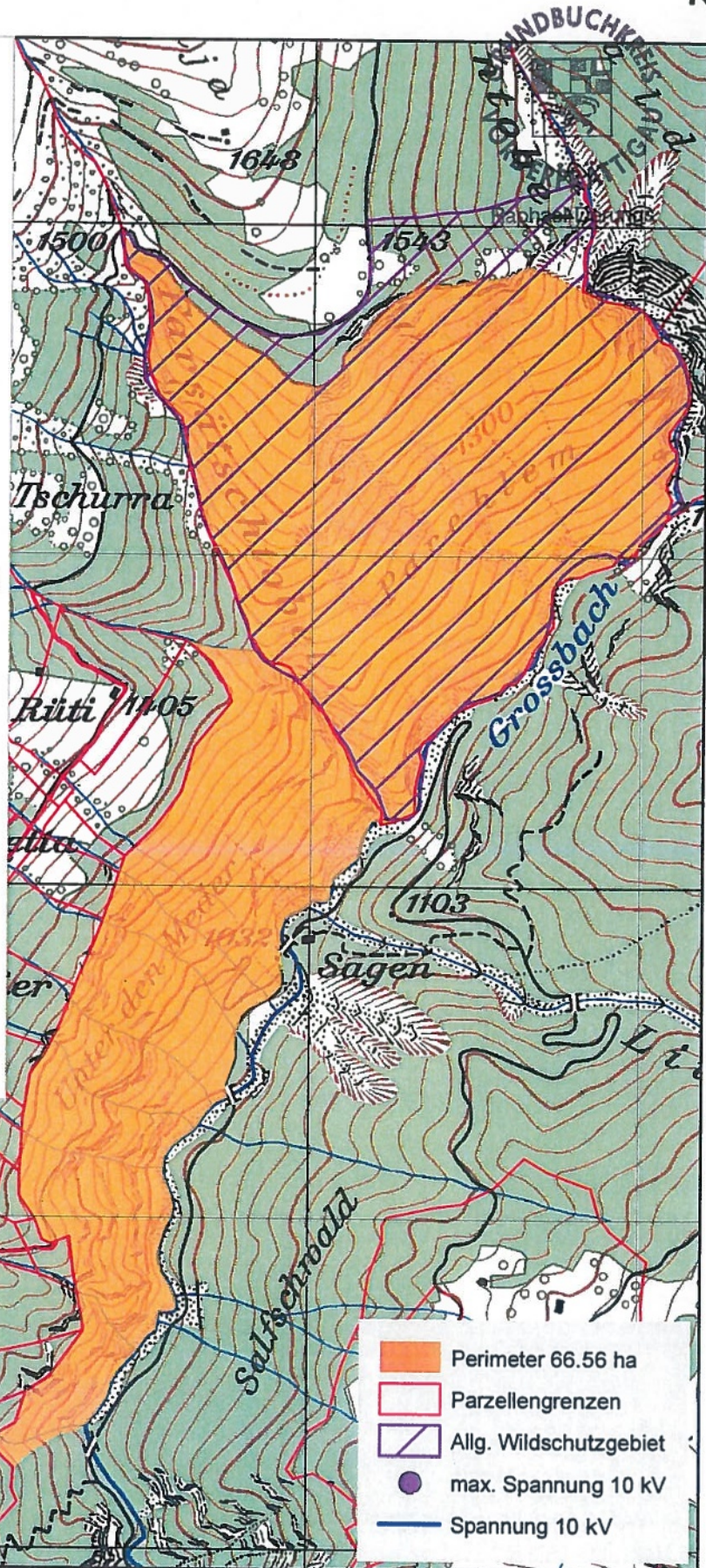
Schiers,



Gemeindepräsident:



Gemeindekanzlist:



- Perimeter 66.56 ha
- Parzellengrenzen
- Allg. Wildschutzgebiet
- max. Spannung 10 kV
- Spannung 10 kV